Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4853

09. 03. 76

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vorübergehenden Genehmigung bestimmter Fangquotenregelungen im Fischereisektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Fischereibestände des Meeres sind durch unkontrollierte Fänge sehr gefährdet. Wenn die Anlandemengen nicht begrenzt werden, besteht daher die Gefahr, daß eine an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Produktionssteigerung bei Fischereierzeugnissen behindert wird.

Mehrere Mitgliedstaaten sind daher bestimmte internationale Verpflichtungen zur Beschränkung der Fänge ihrer Fischereiflotten eingegangen.

Bis zum Erlaß einer produktionsbeschränkenden Gemeinschaftsregelung für den Fischereisektor sowie für den zu ihrer Gestattung erforderlichen Zeitraum ist es angezeigt, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die nationalen Fangquotenregelungen, die sich aus ihren internationalen Verpflichtungen ergeben, vorübergehend beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die Fänge ihrer Fischereiflotten entsprechend den vor dem Zustandekommen dieser Verordnung eingegangenen internationalen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 1976 zu beschränken.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

In seinem Urteil vom 30. Oktober 1974 in der Rechtssache 190/73 – Strafverfahren gegen J. W. J. van Haaster [1]) – hat sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu der Vereinbarkeit einer einzelstaatlichen Regelung zur Beschränkung der Produktion eines Agrarerzeugnisses mit der Gemeinschaftsregelung auf Grund einer Agrarmarktorganisation geäußert.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß eine einzelstaatliche Marktordnung, welche die Kontingentierung der Produktion zum Gegenstand hat, zumindest potentiell den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und infolgedessen als Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, um die es in der Rechtssache van Haaster ging, zu werten ist. Daher formulierte er folgenden Leitsatz: „Artikel 10 der Verordnung Nr. 234/68, ausgelegt nach seiner Stellung im System der Vorschriften über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, schließt das Bestehen jeder einzelstaatlichen Regelung aus, die den Anbau eines unter die gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisses der Menge nach beschränken soll."

Die Schlußfolgerungen des Gerichtshofes in dem Urteil van Haaster gehören in die Reihe anderer Urteile, in denen der Gerichtshof auf die ausschließende Wirkung der Verordnungen von Agrarmarktorganisationen hingewiesen hat, und die Bedeutung des Urteils geht über den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels hinaus.

Diese Feststellung gilt insbesondere angesichts der Fangbeschränkungen, die in mehreren Mitgliedstaaten auf dem Fischereisektor bestehen und die infolgedessen als dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehend anzusehen sind.

Mehrere Mitgliedstaaten, die zum Zweck der rationellen Erhaltung und Nutzung der biologischen Meeresschätze internationalen Übereinkommen (unter anderem dem Übereinkommen über die Fischerei im Nord-Ostatlantik (NEAFC) und dem Übereinkommen über die Fischerei im Nord-Westatlantik (ICNAF) beigetreten sind, haben sich verpflichtet, die Fangergebnisse ihrer Fischereiflotten einzuschränken.

Da die rationelle Erhaltung und Nutzung der biologischen Meeresschätze ein wichtiges Ziel von unbestreitbarem Gemeinschaftsinteresse darstellen und da es anderseits notwendig ist, die rechtliche Unsicherheit der derzeitigen Lage in Kürze zu beseitigen, um eine Gemeinschaftsregelung einführen zu können, wird die Annahme der beigefügten Verordnung (EWG) des Rates zur zeitlich begrenzten Ermächtigung für bestimmte Fangquotenregelungen im Fischereisektor vorgeschlagen.

Auf Grund der Verantwortung, die die Gemeinschaftsorgane in ihrem Bereich im Hinblick auf eine gemeinschaftliche Verwaltung der Fangquoten zu tragen haben, empfiehlt es sich, die genannte Ermächtigung zeitlich zu begrenzen.

Die Kommission weist den Rat darauf hin, daß Sie ihm bereits 1973 [2]) eine Mitteilung über die durch die Zuteilung nationaler Fangquoten im Rahmen internationaler Fischereikommissionen entstandenen Probleme vorgelegt hat.

Der vorliegende Vorschlag soll den Übergang zu einer wirklichen gemeinschaftlichen Regelung der Verwaltung der Fangquoten ermöglichen. Seine Vorlage erfolgt in der Annahme, daß der Rat sich zugunsten einer kurzfristigen Einführung dieser Regelung ausspricht.

[1]) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1974, S. 1123

[2]) DOK. KOM (73) 433 endgültig.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1976 – I/4 – 680 70 – E – Fi 48/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.